

Amtsblatt der Europäischen Union

C 286



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

29. August 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2015/C 286/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7645 — Mylan/Perrigo) ⁽¹⁾ | 1 |
| 2015/C 286/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7722 — 3i Group/AMP Capital Investors/ESVAGT) ⁽¹⁾ | 1 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|------------------------|---|
| 2015/C 286/03 | Euro-Wechselkurs | 2 |
|---------------|------------------------|---|

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

| | | |
|---------------|--|---|
| 2015/C 286/04 | Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) | 3 |
|---------------|--|---|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2015/C 286/05 | Bekanntmachung zu dem endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China und zu den geltenden Ausgleichsmaßnahmen auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz und ein unternehmensspezifischer Ausgleichzollsatz gelten | 6 |
| 2015/C 286/06 | Bekanntmachung zu dem endgültigen Antidumpingzoll und den Ausgleichszöllen auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das eine Verpflichtungsvereinbarung gilt | 7 |

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7645 — Mylan/Perrigo)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 286/01)

Am 29. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7645 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7722 — 3i Group/AMP Capital Investors/ESVAGT)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 286/02)

Am 25. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7722 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. August 2015

(2015/C 286/03)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1268 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4954 |
| JPY | Japanischer Yen | 136,16 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,7327 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4630 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7477 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,73210 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5844 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,4953 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 327,20 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0807 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 14,9146 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,1998 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,3400 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5610 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 794,75 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,048 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,7165 |
| HUF | Ungarischer Forint | 314,80 | PHP | Philippinischer Peso | 52,631 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2405 | RUB | Russischer Rubel | 75,5398 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,4313 | THB | Thailändischer Baht | 40,439 |
| TRY | Türkische Lira | 3,2921 | BRL | Brasilianischer Real | 4,0171 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,5789 | MXN | Mexikanischer Peso | 19,0764 |
| | | | INR | Indische Rupie | 74,5519 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(2015/C 286/04)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

GRIECHENLAND

Ersetzung der im ABl. C 239 vom 6.10.2009 veröffentlichten Listen

1. Nach dem einheitlichen Muster ausgestellte Aufenthaltstitel

— Άδεια παραμονής αλλοδαπού

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten)

— Άδεια διαμονής ομογενών Αλβανίας (ενιαίου τύπου)

(Aufenthaltstitel für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft — für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen zu Aufenthalts- und Arbeitszwecken in Griechenland, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn (10) Jahren)

— Άδεια διαμονής

(Aufenthaltstitel für Personen, die internationalen Schutz genießen/Flüchtlinge (ΑΔΕΙΑ ΔΙΑΜΟΝΗΣ) mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren.)

2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind

— Δελτίο Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers — für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines EU-Bürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

— Δελτίο Μόνιμης Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Unbefristeter Aufenthaltstitel für Familienangehörige eines EU-Bürgers — für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines Unionsbürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

— Άδεια διαμονής αλλοδαπού (βιβλιάριο χρώματος λευκού)

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige) (weißes Heft) für:

— Personen, die als Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens von 1951 anerkannt wurden

— Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (ausgenommen albanische Staatsangehörige)

— Δελτίο ταυτότητας αλλοδαπού (χρώμα πράσινο)

(Personalausweis für Drittstaatsangehörige (grün) — ausschließlich für Personen griechischer Herkunft. Die Gültigkeitsdauer kann entweder zwei oder fünf Jahre betragen.)

⁽¹⁾ Siehe Liste der früheren Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (χρώμα μπεζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (beige) — für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre. Auch für Ehepartner und Nachkommen griechischer Herkunft, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, sofern ihre Familienbande durch ein offizielles Dokument belegt werden.)

- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (pink) — für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft aus der ehemaligen UdSSR. Die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)

- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft — ist zehn (10) Jahre gültig und wird albanischen Staatsangehörigen griechischer Herkunft und ihren Familienangehörigen ausgestellt.)

- Ειδικές Ταυτότητες της Διεύθυνσης Εθιμοτυπίας του Υπουργείου Εξωτερικών

(Vom Protokolldienst des Außenministeriums ausgestellte besondere Personalausweise)

- Kat. D (Diplomatisches Personal) (rot)

Für Leiter und Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres); Inhaber eines Diplomatenpasses.

- Kat. A (Verwaltungs- und technisches Personal) (orange)

Für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres); Inhaber eines Dienstausweises.

- Kat. S (Dienstpersonal) (grün)

Für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

- Kat. CC (Konsularbeamter) (blau)

Für Konsularbedienstete und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

- Kat. CE (Konsularangestellter) (hellblau/azurblau)

Für das Verwaltungspersonal konsularischer Vertretungen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

- Kat. CH (Honorarkonsularbeamter) (grau)

Für Honorarkonsuln.

- Kat. IO (internationale Organisation) (dunkellila)

Für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres); mit Diplomatenstatus.

- Kat. IO (internationale Organisation) (helllila)

Für das Verwaltungspersonal internationaler Organisationen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu dem endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China und zu den geltenden Ausgleichsmaßnahmen auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz und ein unternehmensspezifischer Ausgleichzollsatz gelten

(2015/C 286/05)

Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China unterliegen einem Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates⁽¹⁾ eingeführt wurde, und einem Ausgleichzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates⁽²⁾ eingeführt wurde.

Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd, TARIC-Zusatzcode B893, ein Unternehmen, für das nach den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1238/2013 und Nr. 1239/2013 des Rates ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz in Höhe von 41,3 % und ein unternehmensspezifischer Ausgleichzollsatz in Höhe von 6,4 % gelten, teilte der Kommission (zusammen mit seinen beiden verbundenen Unternehmen, deren Namen sich nicht ändern) seine Umfirmierung in China Machinery Engineering Wuxi Co. Ltd. mit.

Das Unternehmen brachte vor, dass seine Umfirmierung sein Recht auf den unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz und den unternehmensspezifischen Ausgleichzollsatz, das zuvor Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd. eingeräumt wurde, unberührt lasse.

Nach Prüfung der vorgelegten Angaben ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Verordnung (EU) Nr. 1238/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1239/2013 in keiner Weise berührt.

Daher sollte die Bezugnahme in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1238/2013 und die Bezugnahme in Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1239/2013 auf

| | |
|--|------|
| Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd | B893 |
| Wuxi Taichang Electronic Co. Ltd | |
| Wuxi Taichen Machinery & Equipment Co. Ltd | |
| zu verstehen sein als Bezugnahme auf | |
| China Machinery Engineering Wuxi Co. Ltd | B893 |
| Wuxi Taichang Electronic Co. Ltd | |
| Wuxi Taichen Machinery & Equipment Co. Ltd | |

Der ursprünglich Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. und seinen beiden verbundenen Unternehmen zugewiesene TARIC-Zusatzcode B893 gilt künftig für China Machinery Engineering Wuxi Co. Ltd und seine beiden verbundenen Unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 66.

Bekanntmachung zu dem endgültigen Antidumpingzoll und den Ausgleichszöllen auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das eine Verpflichtungsvereinbarung gilt

(2015/C 286/06)

Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU der Kommission ⁽¹⁾ wurde das Verpflichtungsangebot im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China angenommen.

Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd, TARIC-Zusatzcode B893, dessen Verpflichtungsangebot mit dem Beschluss 2013/707/EU angenommen wurde, teilte der Kommission (zusammen mit seinen beiden verbundenen Unternehmen, deren Namen sich nicht ändern) seine Umfirmierung in China Machinery Engineering Wuxi Co. Ltd. mit.

Das Unternehmen brachte vor, dass seine Umfirmierung sein Recht auf die unternehmensspezifischen Zollsätze, das zuvor Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd. eingeräumt wurde, unberührt lasse.

Nach Prüfung der vorgelegten Angaben ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen des Beschlusses 2013/707/EU in keiner Weise berührt.

Daher sollte die Bezugnahme im Anhang des Beschlusses 2013/707/EU auf

| | |
|--|------|
| Wuxi Taichang Electronic Co. Ltd | B893 |
| Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd | |
| Wuxi Taichen Machinery & Equipment Co. Ltd | |

zu verstehen sein als Bezugnahme auf

| | |
|--|------|
| Wuxi Taichang Electronic Co. Ltd | B893 |
| China Machinery Engineering Wuxi Co. Ltd | |
| Wuxi Taichen Machinery & Equipment Co. Ltd | |

Der ursprünglich Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. und seinen beiden verbundenen Unternehmen zugewiesene TARIC-Zusatzcode B893 gilt künftig für China Machinery Engineering Wuxi Co. Ltd und seine beiden verbundenen Unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 214.

